

A m t s b l a t t

der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14.

Düsseldorf, Mittwoch, den 10. März 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

In Gemäßheit der Bestimmungen der frühern Bekanntmachung vom 22sten April 1816 haben seitdem 5 Verloosungen der Russischen Bous regelmäßig statt gefunden. Gegenwärtig werden aber keine weitem Verloosungen mehr eintreten, sondern sämtliche im Glücksrade noch vorhandene Loose, so wie überhaupt sämtliche nächstdem noch ausgefertigte Bous in den Monaten April und May d. J. bezahlt werden.

Das Verzeichniß von den noch vorhandenen 1042 Loosen ist von der Generals Lotterie-Direktion bereits unterm 28. Januar d. J. öffentlich bekannt gemacht worden, und die Zahlung des Kapital-Betrags und der fälligen Zinsen wird dergestalt geschehen, daß die Sonntage ausgenommen,

im April	
1) die Nummern der Loose von 1. bis 260. incl. vom	2. bis 14. incl.
2) — — — — — 261. — 520. — —	15. — 28. —
im May	
3) — — — — — 521. — 780. — —	3. — 10. —
4) — — — — — 781. — 1042. — —	11. — 18. —
5) diejenigen Bous, deren Nummern in obigen Loosen nicht begriffen sind, bis zu No. 309,700. incl. . . .	19. — 29. —

zur Einlösung kommen.
Uebrigens müssen bei Einziehung des Kapital- und Zinsen-Betrags, die in den Bekanntmachungen vom 19. Juli 1816 (Berliner Zeitungen No. 88. und Intelligenz-Blatt No. 176. des Jahres 1816) ertheilten Vorschriften wieder genau befolgt und in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 6. Februar 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen
F r i e s e. R o t h e r.

Nr. 54.

Kasbezahlung
der Russischen
Bous.

Nr. 55.
Maasse und Gewichte im Regierungsbezirk Düsseldorf.
II, 2071.

Um nach Einführung des neuen Preuss. Maass- und Gewichts-Systems dem Publikum eine erleichterte Uebersicht des Verhältnisses der früher gebräuchlichen Maasse und Gewichte, in so fern davon noch Urmaasse vorhanden, zu den neuen Maassen und Gewichten zu geben, und auf diese Art den beim gemeinen Verkehr Statt gefundenen Ungewisheiten abzuhelpfen, wird auf den Grund einer von der hiesigen Eichungs-Commission vorgenommenen genauen Ausmittelung nachstehende Tabelle hiedurch in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums für Handel und Gewerbe zur allgemeinen Kunde gebracht.

Die beigefügten Decimalen geben die Verhältnisse möglichst genau an, während die abgekürzten Verhältniszahlen eine für den gewöhnlichen Verkehr hinlängliche Genauigkeit haben.

Düsseldorf, den 12. Februar 1819.

Königl. Preuss. Regierung.

Tabelle

der im Regierungsbezirk Düsseldorf gebräuchlichen alten Maasse, verglichen mit dem durch die Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 für die Königl. Preuss. Staaten gesetzlich bestimmten Maasse und Gewichte.

I. L ä n g e n m a a ß e.							
Namen der Gemeinden, wo die Maasse ge- bräuchlich waren.	Benennung der alten Maasse.	Inhalt nach preuss. Füssen zu 139,13 Pariser Linien.	Verhältniszahlen.				
			Altes Maass	geben preuss. Fuß	Alte Ellen	geben preuss. Ellen	
Im ganzen ostrhei- nischen Theile des Re- gierungsbezirks . . .	1 Fuß Landmaass oder ½ Kölner Elle . . .	0,915 690 3 . . .	12	11	
		genauer	320	293	
Düsseldorf . . .	Kleine Elle große Elle	1,881 693 380 3	110	207	35	31	
		2,183 21	60	131	37	38	
Solingen . . .	Kleine Elle große Elle	1,870 66	101	189	25	22	
		2,192 129 629 629	135	296	32	33	
Im ganzen westrhei- nischen Theile des Re- gierungsbezirks . . .	Meter	3,186 199 496 87	43	137	

II. Flächenmaße.

Namen der Gemeinden, wo die Maße ge- bräuchlich waren.	Benennung der alten Maße.	Inhalt in preuß. Quadratruthen und Decimalen.	Verhältniszahlen.			
			Altes Maß	geben pr. □ Ruth.	Altes Maß in Mor- gen	geben preuß. Mor- gen.
Düsseldorf und im ganzen osth. Theile des Regierungsbezirks	1 Quadratsfuß Landmaß oder 1 Kölner □ Fuß.	0,005 822 838 372	343	2
Desgleichen : . . .	1 Quadratruthe Landm. oder 1 Köln □ Ruthe	1,490 646 623 135. . genauer . .	53 375	79 559
Desgleichen	1 Morgen Landmaß oder 1 Köln. Morgen	223, 596 993 470 208	5	1118	450	559
Im ganzen westrheini- schen Theile des Regie- rungsbezirks.	1 □ Meter	0,070 499 078 013 .	71	5
	1 Are	7,049 907 801 3. . .	71	500
	1 Hectare	704,990 780 130 31. .	1	705
		genauer . .	71	50000

III. Körpermaße.

Namen der Gemeinden, wo die Maße ge- bräuchlich waren.	Benennung der alten Maße.	Inhalt nach preussischen Cubik- Fußen.	Verhältniszahlen.	
			Altes Maß	Stek in preuß. Klastern a 108 Cubikfuß
Düsseldorf . . .	Holzmaß	64,	27.	16.

IV. Heft



IV. Hohlmaasse für Flüssigkeiten.

Namen der Gemeinden, wo die alten Maasse gebräuchlich waren.	Benennung der alten Maasse.	I n h a l t in preussische Quart. und Decimalen.	Verhältnißzahlen	
			Altes Maass	geben preuß Quart
Düsseldorf	1 Biermaass	1,329 445 25	3	4
		genauer	85	113
Desgleichen	1 Weinmaass	1,107 723 68	28	31
		genauer	93	103
Neuß	1 Wein- u. Brandw. maass	1,151 670 865 5	20	23
		genauer	33	38
Herdingen	1 Maass	1,370 156 249, 6	27	37
		genauer	100	137
Solingen	1 Maass	1,135 230 925 7	22	25
		genauer	37	42
Im ganzen westrhein Theile des Regierungs- bezirks	1 Eiter	0,875 333 605	79	69

V. Hohlmaasse für trockene Sachen.

Namen der Gemeinden, wo die alten Maasse gebräuchlich waren.	Benennung der alten Maasse.	I n h a l t nach preuß. Scheffeln. und Decimalen.	Verhältnißzahlen.	
			Altes Maass	geben in preuß Scheffeln
Düsseldorf	1 Sümmer oder $\frac{1}{2}$ Malter	0,754 340 2. In Roggen	57	43
Desgleichen	1 Traßfaß	0,702 965 969 4037	37	26
Desgleichen	1 Kohlenfümmer	2/6	5	13
Neuß	1 Sümmer oder $\frac{1}{2}$ Malter	0,702 965 969 4037 In Saamen	37	26
Herdingen	1 Saßfümmer oder $\frac{1}{2}$ Malter	0,812 255 660 8	19	16
Solingen und Burg	$\frac{1}{4}$ Sümmer oder $\frac{1}{10}$ Malter	0,24 583 25. In Roggen	200	43
	also 1 Sümmer	0,858 333	50	43
		genauer	120	103
Monheim	1 Faß oder $\frac{1}{3}$ Malter	0,385 263 815 1	122	47
	also 1 Sümmer	0,770 527 630 2	61	47

VI. Gewichte.				
Namen der Gemeinden, wo die alten Gewichte gebräuchlich waren.	Benennung der alten Gewichte.	I n h a l t nach preussischen Pfunden und Decimalen.	Verhältnißzahlen	
			Altes Gewicht.	giebt in preuß. Pfunden.
Düsseldorf und im Rheinl. Theile des Re- gierungsbezirks	1 Pfund des Kölner Mark- gewichts nach allen seinen Abtheilungen	1 Pfund	1 lb	1 lb
Im ganzen westrhei- nischen Theile des Re- gierungsbezirks	1 Gramme	0,002 138 071 156	468	1 lb
		genauer . .	935	2 lb
		oder . .	935	64 Loth.

Nachstehende Verfügung der Königl. Regierung zu Köln, die Schulden **Nr. 56.**
 der Erzstift-Kölnischen Judenschaft betr., wird hiermit zur Nachricht und Achtung
 der Behörden und Interessenten bekannt gemacht.
 Düsseldorf, den 28. Februar. 1819.

Schuldenwesen
 der Erzstifts-
 Kölnischen Ju-
 denschaft
 I. 2295

Königl. Preuß. Regierung.

Durch eine Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 9ten Oc-
 tober v. J. ist festgesetzt worden, daß das von den vorigen Landesherischen
 eingeleitete, aber nicht zur Ausführung gebrachte Abwicklungs-Verfahren der
 Schulden der ehemaligen jüdischen Korporationen unter obrigkeitlicher Autorität
 fortgesetzt, und daß insonderheit

A. die Erzstift, Kölnischen Judenschafts, Schulden, sammt den rückständigen
 und laufenden Zinsen innerhalb 8 Jahre, vom Jahre 1818. bis 1825.
 einschließlich nach folgenden Grundsätzen abgetragen werden sollen:

- a) das Französische Dekret vom 20sten November 1809. soll ferner im All-
 gemeinen zur Grundlage dienen;
- b) beitragspflichtig sind sämtliche vormalige Mitglieder der jüdischen Kor-
 poration des Erzstifts Köln. Ausgenommen sind nur diejenigen Individuen,
 welche erst nach Ablösung des Korporations-Verbandes ihren Wohnsitz im
 Lande genommen und das Staats-Bürgerrecht erlangt haben;
- c) die Quotisation der Kontribuabeln erfolgt nach den Beiträgen derselben
 zu sämtlichen direkten Steuern;

- a) Reklamationen können nur bei Aufstellung der Listen beachtet, und sollen die darin aufgenommenen Quoten unnachlässiglich beigetrieben werden;
- e) die Anfertigung der Beitragslisten und die spezielle Ausführung des Amortisations- und Zinsenzahlungs-Geschäfts wird unter unserer Aufsicht, ferner von der unter dem Vorsitze des Herrn Oberbürgermeisters zu Bonn bestehenden jüdisch-schulden-Tilgungs-Kommission, so wie die Einziehung der Gelder von dem Haupt-Empfänger bei derselben, nach den bestätigten Kapital-Verlosungslisten und Heberollen, bewerkstelligt.

In Gemäßheit obiger Vorschriften sind nunmehr zuvörderst die nach Maßgabe der direkten Steuern des vorigen Jahres aufgestellten, diesmal bloß die Zinsen-Rückstände, bis Ende des Jahres 1817. umfassenden Heberollen, pro 1818., über die von den in den Regierungs-Bezirken Köln, Düsseldorf und Kleve wohnenden Juden des Erzstifts Köln, zu leistenden Beiträge von dem Königl. Ober-Präsidium alhier exekutorisch erklärt, und werden sofort in Erhebung gesetzt werden.

Der, zwischen den Juden des rechten und denen des linken Rheinufer's, am 10ten Februar 1806., geschlossene Theilungs-Vertrag ist genau berücksichtigt worden

Die Erhebung geschieht in folgender Art:

- 1) die gedruckten Auszüge aus den Rollen werden von dem Haupt-Empfänger der Kommission ausgefertigt und den einzelnen Beitragspflichtigen zugeschickt, welche an denselben, wie es auch sonst geschah, unmittelbar, oder durch ihre gewählten Kollektoren, die Einzahlung bewirken, ohne daß jedoch dazu Gesammt-Anleihen von Seiten der Juden-Gemeinen kontrahirt werden dürfen.

In gleicher Art werden, da die Eintreibung dieser Gelder, nach Art 6. des vorbezo-genen Dekrets, wie die der Staats-Abgaben geschehen soll, die Mahnungen, Zwangs-Befehle und weitem exekutivischen Maßregeln von dem Haupt-Empfänger eingeleitet, wobei die betreffenden Orts-, Steuer- und Landrathlichen Behörden in der gesetzlichen Form thätigst mitzuwirken gehalten sind;

- 2) diejenigen Individuen, welche eine gänzliche Befreiung von der Beitragspflichtigkeit, zufolge der obigen Bestimmung sub b) in Anspruch nehmen, haben für sich und ihre Frauen, sofern letztere als Erben verstorbener Korporationsglieder zu betrachten sind, durch bei uns einzureichende glaubhafte Atteste nachzuweisen, wo sie geboren und wann

ste eingewandert, oder zum Genuß des hiesigen Staatsbürger-Rechts gelangt seyen;

3) alle übrigen Reklamationen wegen doppelten, vergleichungsweise zu hohen oder irrigen Anschlags, müssen vor dem 1sten Juni d. J., unter Vermeidung der Zurückweisung, bei uns eingelegt, mit den Quittungen über das bezahlte volle Beitrags-Quantum und den übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Belägen begleitet werden. Dieselben werden jedoch, nach vorheriger Instruktion, erst für das nächste Hebungsjahr berücksichtigt, und die bewilligten Nachlaß- oder Abschreibungs-Beträge alsdann den neuen Individual-Quoten abgesetzt und im Ganzen wieder umgelegt werden.

Diejenigen Individuen aber, welche bloß Mobiliensteuer bezahlen, und ganz arm und zahlungsunfähig sind, haben sich, mit Beifügung der beglaubigten obrigkeitlichen Atteste, an den Haupt-Empfänger zu wenden, damit derselbe bei uns die Abschreibung von Amtswegen nachsuchen könne;

4) zu Herstellung eines gleichmäßigen Verhältnisses wird übrigens den einzelnen Kontribuabeln des Kreises Bonn, und der Gemeinde Deutz in der jetzigen Umlage dasjenige abgerechnet und gutgeschrieben werden, was dieselben auf die Rollen des Jahres 1815. schon wirklich abgeführt haben.

B. Zur Liquidation und Abbürdung der Schulden der Bergisch-Jülich'schen Judenschaft, ist unter der Leitung des Herrn Kreis-Kommissär Schramm zu Düsseldorf, ebenfalls eine Commission niedergesetzt worden, an welche sich die Gläubiger dieser Korporation zu wenden, und welcher die diesseitigen Verwaltungs-Behörden, auf Ersuchen, die nöthig scheinenden Aufklärungen zu geben haben.

Köln, den 20. Februar. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Dem hierunter bezeichneten Individuum, sich für den Sohn des in Frankfurt wohnenden Fuhrmanns, Friedrichs, fälschlich ausgebend, ist es gelungen am 10ten d. der Gertrud Weyers, Ehefrau Groß zu Herdingen, unter Vorzeigung eines angeblich von ihrem verstorbenen Manne geschriebenen Briefes, um einiges Geld und einige Kleidungsstücke, namentlich: 2 Hemde; eine

Steckbrief eines unbekanntes Betrügers.

blaue tuchene lange Hose; eine roth, gelb und schwarz gestreifte halbsidene Weste; einen blauen Kittel; ein Paar schwarze leinene Halbstrumpfe; ein Paar kurze, weiße und ein Paar längere blaue leinene Ueberstrumpfe; ein weiß gestricktes, nesses, und ein roth und weiß gestreiftes, leinenes Halstuch; — zu pressen.

Alle resp. Polizei-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf diesen Betrüger ein wachsames Auge zu halten, und denselben, im Betretungsfalle, hierhin abführen zu lassen.

Derselbe war ungefähr 20 Jahre alt; etwa 5½ Fuß groß; blasser Gesichtsfarbe; rundes Gesicht; hatte einen hervorkeimenden Bart und einen steifen, ungemächlichen Gang.

Bekleidet mit einem blauen Kittel; trug einen runden Hut und ein Paar bis über die Knie, hinaufgehende Stiefeln.

Erfeld, den 24. Februar. 1819.

Der Staats-Prokurator.

Joesten, Subst.

Steckbrief, den
Joseph Dau-
genberg betr.

Der unten näher signalisirte Joseph Dauzenberg, hat sich, nachdem er beschuldigt wurde, zur Nachtzeit in einem Wirthshause in Hemmerden einen Diebstahl begangen zu haben, der gerichtlichen Untersuchung, durch die Flucht, entzogen.

Alle Polizei-Behörden werden demnach ersucht, auf ihn zu wachen, im Ertappungsfalle, ihn zu ergreifen und mit vorführen zu lassen.

Köln, den 22. Februar. 1819.

Der Königl. Preuß. Instructions-Richter:

Berkenius.

Person-Beschreibung.

Joseph Dauzenberg, geboren in Didweiler, Kreis Geilenkirchen; bis zum Juli 1818. im Karthäuserkloster bei Stetternich wohnend; Alter, 36 Jahre; Gewerbe, zieht über Land als Viehhändler; Größe 5 Schuh 6 Zoll; Haare, Augenbraunen braun; Augen, blau; Bart, schwarz; Nase, mittelmäßig; Mund, groß; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund. Seine Frau ist gewöhnlich bei ihm; sie heißt Anna Catharina Schäfer, und ist gebürtig in Elker bei Benrath im Bergischen.

Berichtigung.

In der Verfügung vom 6ten März d. J., Nr. 51. S. 86. des Amtsblattes, muß bei a) statt Aufträge, „Anträge“ gelesen werden.